

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert:

1. § 12 lautet neu:

Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen

§ 12. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen beaufsichtigt für das zuständige Departement das Zivilstandsamt und trifft Anordnungen sowie Entscheide, welche gemäss Bundesrecht Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sind.

2. § 22 lautet neu:

Zivilstandskreis

§ 22. Das Kantonsgebiet bildet einen Zivilstandskreis.

3. § 23 lautet neu:

Amtssitz, Traulokal

§ 23 ¹Der Sitz des Zivilstandsamtes ist Weinfelden.
²Das zuständige Departement kann für den Zivilstandskreis mehrere geeignete Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Gesuchsteller getragen werden.

4. § 23a und 23b werden aufgehoben.

5. § 23c Absatz 1 lautet neu:

¹Das Zivilstandsamt meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton hatten, der kantonalen Steuerverwaltung und dem zuständigen Notariat.

6. § 83b wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung des Bundes auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.